

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FRACHT

der dnata Cargo GmbH

[AGB-Cargo]

Gültig ab: 01.06.2022

§ 1 Aufgabe

Die dnata Cargo GmbH, nachstehend dnata genannt, unterhält in ihrem Frachtzentrum ein Sammellager für Frachten, die von Luftverkehrsgesellschaften (LVG) oder Speditionen eingebracht oder ausgeflogen werden und die im Auftrag der LVG bzw. Spedition gelagert werden.

§ 2 Betriebszeit

Die Betriebszeit beträgt an allen Tagen 24 Stunden. Für die Auslieferung von sämtlichen Gütern außerhalb der Zollamtstunden wird eine Sondergebühr (Spätabfertigung) erhoben.

§ 3 Übernahme und Einlagerung

3.1. Ankommende Fracht wird auf äußerlich erkennbare Mängel untersucht. Sind solche vorhanden, wird die Sendung auf dem Manifest als „beschädigt“ vermerkt und der LVG bzw. der Spedition als beschädigt gemeldet. Einlieferer und dnata-Personal bestätigen diese Beschädigungen durch Unterschrift. Fehl- und Mehrmengen werden wie Beschädigungen dokumentiert.

3.2. Die ankommende Fracht wird nach dem Entladen aus den Flugzeugen bzw. vom LKW und der Gestellung bei den Zollbehörden von dem dnata-Personal übernommen, welches die vollständige und einwandfrei Übernahme der Fracht laut Manifest bestätigt, und im Sammellager eingelagert.

3.3. Die dnata ist berechtigt, die Übernahme von Luftfrachtgütern bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Manifeste oder anderer geeigneter Nachweise abzulehnen.

3.4. Die Benachrichtigung der Empfangsberechtigten der übernommenen Güter obliegt nicht der dnata, es sei denn, hierüber wurde ein gesonderter Auftrag erteilt.

3.5. Die dnata behält sich vor, bei Platzmangel im Sammellager per Landtransport angelieferte Güter als Ladung insgesamt wohl abzuladen oder abladen zu lassen und im Freien abzulegen, die Güter aber erst in das Sammellager zu übernehmen, wenn dort wieder Platz frei ist und auf dem Luftweg eingetroffene Luftfracht dadurch nicht zurücksteht. 2

§ 4 Besondere Frachtsendungen

4.1. Die dnata ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den geltenden gesetzlichen und luftfrachtspezifischen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind.

4.2. Soweit Sonderräume für bestimmte Güter (Tiere, Wertsachen, sterbliche Überreste, radioaktive Stoffe und Kühlwaren) eingerichtet sind, werden diese Güter dort gegen besonderes Entgelt verwahrt (Kühlware nur auf schriftlichen Antrag des Frachtführers mit Angaben der Lagertemperatur). Bei Platzmangel in den Sonderräumen ist die dnata nicht verpflichtet, die Ware zu übernehmen.

§ 5 Auslieferung

5.1. Güter, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, werden an den Empfänger oder dessen Beauftragten nur gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift ordnungsgemäß freigestellter Überlassungsmitteilung ausgegeben. Die Ausgabe von Freigut erfolgt auf Vorlage eines von der LVG oder deren Agenten ausgestellten Freigutscheins. Es ist der dnata-Vordruck zu verwenden. Für jede Sendung ist jeweils ein Frachtausgabeschein vorzulegen.

5.2. Eine Identitätskontrolle über die Rechtmäßigkeit der Empfangsberechtigung erfolgt nicht, es sei denn, hierüber wurde ein gesonderter Auftrag erteilt.

§ 6 Verkehrsentgelt und Lagergebühren

6.1. Die dnata erhebt für ihre Tätigkeit und die Vorhaltung des Sammlagers ein Verkehrsentgelt nach einem Tarif, der im Sammlager und bei der Lagerverwaltung einzusehen ist. Bei einer Anlieferung durch Landtransport ist ein besonderes Entgelt gemäß dem öffentlichen Tarif zu entrichten. Die Berechnung erfolgt an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. Spedition, welche die Güter anliefert oder anliefern lässt.

Die dnata ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen; ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.

Der Vertragspartner ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

6.2. Die für die Berechnung der Verkehrsentgelte zugrunde zulegende Frachtmenge wird von der dnata nach Manifesten bzw. Fracht-Begleitdokumenten ermittelt.

6.3. Mit dem Verkehrsentgelt sind die Lagerkosten für den Ankunfts- und Folgetrag abgegolten. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage finden als Folgetag bei der Berechnung der Lagerentgelte keine Berücksichtigung. ³

6.4. Nach Ablauf der Freilagerzeit werden Lagergebühren gemäß dem veröffentlichten Tarif berechn-net. Die Berechnung der Lagergebühren erfolgt – im Auftrage der die Güter einfliegenden Luftver-kehrsgesellschaft bzw. der einbringenden Spedition – direkt an den Empfänger oder dessen Beauf-tragten.

6.5. Für die Einlagerung der unter Ziffer 4. genannten besonderer Frachtsendungen sind für jede angefangene 24 Stunden Einlagerung zusätzliche Entgelte gemäß dem veröffentlichten Tarif zu ent-richten. Auch in diesen Fällen erfolgt die Berechnung – im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft, wel-che die Güter angeliefert hat – direkt an den Empfänger oder dessen Beauftragten.

§ 7 Allgemeine Zahlungsbedingungen

7.1. Die Entgelte der dnata Cargo GmbH Preisliste sind bei der Übernahme bzw. bei Anlieferung durch den Versender bzw. den Empfänger fällig. Im Falle der Rechnungslegung nach besonderer Vereinbarung sind sie bei Zugang der Rechnung fällig. Die dnata kann die Herausgabe der Güter verweigern, falls die Entgelte nicht entrichtet sind. Der Anlieferer bleibt für die Entgeltzahlung gegenüber der dnata verantwortlich.

7.2. Die dnata führt Sonderleistungen wie unter www.wilog.de unter Download dnata Cargo GmbH Preis-liste für Dienstleistungen bei der Frachtabfertigung und für die Frachteinlagerung“ beschrieben, durch. Vor Durchführung der Leistung ist der Auftrag schriftlich einzureichen. Es sind die dnata -Vordrucke „Arbeitsauftrag“ oder „Lieferschein“ zu verwenden. Die Leistungen werden ja nach Ver-fügbarkeit von Personal und/oder Gerät sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt ge-gebenen Verkehrslage erbracht.

§ 8 Haftung

8.1. Die dnata lässt sich die äußerliche Unversehrtheit bei Auslieferung der Frachtgüter durch den Empfänger bzw. dessen Beauftragten bestätigen.

8.2. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und vorbehaltlich getroffener Sonderregelungen gilt bei schuldhaften Pflichtverletzungen der dnata folgendes: Für Beschädigungen und Abhandenkom-men von Reisegepäck, Luftfracht (einschließlich lebender Tiere) und Luftpost haftet die dnata nur nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages bis zur Versicherungshöchstsumme von T EUR 1.000 je Schadensereignis.

Für sonstige Personenschäden, soweit zulässig, und Sachschäden wird die Haftung auf die beste-hende Versicherungssumme von 100 Mio. EUR je Schadensereignis begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden, die aufgrund der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten eingetreten sind, ist begrenzt auf die Versicherungshöchstgrenze der dnata von 250.000 EUR je Scha-densereignis. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Unbeschadet dessen geht die Haftung der dnata im Einzelfall nicht weiter als die der Luftverkehrsge-sellschaft gegenüber Dritten. 4

§ 9 Beachtung der Vorschriften

Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll- und Steuervorschriften so-wie die Vorschriften der „Flughafen-Benutzungsordnung für den Flughafen Köln/Bonn“ [unter www.koeln-bonn-airport.de unter „B2B“, „Vertragsbedingungen & Entgelte“] in ihrer jeweils gültigen Fassung sind von den Einlagerern und den Empfangsberechtigten zu beachten.

§ 10 Individualvereinbarungen, Zusätze

Soweit individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese Vorrang (§ 305 b BGB). Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis, das zwischen dnata und der Luftverkehrsgesellschaft zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die dnata ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.